Deutscher Bundestag **Drucksache 16/[…]**

16. Wahlperiode [Datum]

Beschlussempfehlung*

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/11130, 16/11195 –

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Pfandbriefrechts

A. Problem

Der deutsche Pfandbrief stellt weltweit das Referenzprodukt am Markt für gedeckte Schuldverschreibungen dar. Durch Nachahmer hat der Wettbewerb aber stark zugenommen. Daher ist eine Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für den Pfandbrief ohne Beeinträchtigung seiner Qualität dringend geboten, um die Spitzenstellung des deutschen Pfandbriefs zu erhalten.

Daneben haben sich die Kosten, die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei der Ausübung der ihr zugewiesenen Aufgaben entstehen, durch Änderung bestehender und Erlass neuer Aufsichtsgesetze sowie Änderungen in der Aufsichtspraxis in ihrer Struktur verändert. Die vorhandenen Regelwerke zur Umlageerhebung müssen daher an die aktuellen Aufsichtstätigkeiten der BaFin angepasst werden. Zudem soll die Kostenumlage verursachungsgerechter ausgestaltet werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird daher angestrebt, den sich ändernden Anforderungen an das Pfandbriefgeschäft ebenso Rechnung zu tragen wie dem Ziel, den deutschen Pfandbrief zu stärken und seine Spitzenstellung zu behaupten. Dazu dienen nicht nur die verschiedenen technischen Änderungen des Pfandbriefgesetzes, sondern auch die Erweiterung verschiedener Geschäftsfelder und die Verbesserung der Konsortialfinanzierung sowie die Einführung des Flugzeugpfandbriefs.

Ferner wird die Anpassung und verursachungsgerechtere Ausgestaltung der Umlageerhebung zur Finanzierung der BaFin durch Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) und der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV) erreicht.

---

* Der Bericht wird gesondert verteilt.

Der Finanzausschuss empfiehlt über den Gesetzentwurf hinaus insbesondere folgende Änderungen des Pfandbriefgesetzes:

– Geographische Beschränkung der Deckung auf Kreditinstitute mit Sitz in denjenigen Staaten, die zum Kreis der deckungsfähigen Staaten gehören, wie dies auch für Immobiliendarlehen und Staatskredite vorgesehen ist, um die Sicherheit des Pfandbriefs weiter zu erhöhen.

– Klarstellung, dass Hybridkapitalforderungen und Forderungen mit Nachrangvereinbarungen gegenüber anderen Forderungen einer Bank nicht als Deckungsmasse geeignet sind.

– Erhöhung des Zeitraums zur Abdeckung des kurzfristigen Liquiditätsrisikos hinsichtlich des Liquiditätsbedarfs der Deckungsmasse von 90 auf 180 Tage nach einer Übergangsfrist ab dem 1. November 2009

– Erweiterung der für Staatsfinanzierungen zur Verfügung stehenden Sicherheiten entsprechend der für Hypothekendeckungswerte geltenden Regelung.

– Erhöhung der Transparenz der Laufzeitstrukturen insbesondere bei kurz- und mittelfristigen Fälligkeiten.

– Weitere Spezifizierung zum Bereich des Sachwalters, der im Fall eines über das Vermögen der Pfandbriefbank eröffneten Insolvenzverfahrens bestellt wird (Möglichkeit zu Refinanzierungsgeschäften mit der Deutschen Bundesbank, Haftungsbegrenzung, Übertragung der Befugnisse des Sachwalters auf einen eventuell bereits ernannten Sonderbeauftragten zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen).

Des Weiteren werden ergänzende Änderungen des Kreditwesengesetzes, des Wertpapierhandelsgesetzes und des Börsengesetzes empfohlen:

– Erleichterung der Refinanzierung über die Deutsche Bundesbank

– Einführung der Möglichkeit für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), eine Finanzholding-Gesellschaft nicht nur auf Antrag der Gesellschaft, sondern auch auf eigene Veranlassung unter Aufsicht stellen zu können.

– Einräumung der Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht nicht nur für Wertpapier- und Terminbörsen sowie Clearingstellen, sondern auch für Veranstalter von Systemen, soweit sie die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

– Präzisierung der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Prüfberichtsverordnung.

– Erhöhung der Dokumentationspflichten, um Verstöße gegen das Wertpapierhandelsgesetz als Ordnungswidrigkeit ahnden zu können (Beseitigung eines Versehens aus dem Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz).

– Änderung des Börsengesetzes, damit Verstöße gegen Vorschriften des Freiverkehrs sanktioniert werden können.

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen weder Haushaltsausgaben oder Haushaltseinbußen noch Haushaltsmindereinnahmen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wird zu 100 Prozent über eine Umlage und über Gebühren finanziert. Die Anwendung der Änderungen des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) und der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV) hat daher keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

E. Sonstige Kosten

Die Pfandbriefemittenten, die erstmalig das Geschäft mit Flugzeugpfandbriefen aufnehmen, werden gemäß der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV) belastet. Geringfügige Einzelpreisänderungen lassen sich nicht ausschließen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Mit Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd werden zwei zusätzliche Meldepflichten eingeführt. Beide Meldepflichten können ohne weiteren Aufwand aus bei den betroffenen Pfandbriefbanken vorhandenen Datensätzen generiert werden. Dadurch entstehen keine zusätzlichen Belastungen, weder für die Unternehmen noch die Bürger und Bürgerinnen. Auch Länder und Gemeinden sind nicht von zusätzlichen Bürokratiekosten betroffen.

Aufgrund von Artikel 2 Nummer 2 ist grundsätzlich davon auszugehen, dass nur vereinzelt Unternehmen den neuen Tatbestand nutzen, um als Institut zugelassen zu werden. Sollten Unternehmen die Erlaubnis auf Basis der Anlagevermittlung erlangen wollen, fallen durchschnittlich 117 000 Euro an Kosten an. Artikel 3 verursacht Bürokratiekosten von rund 76 500 Euro. Damit ergäben sich bei drei neuen Instituten Bürokratiekosten von 580 500 Euro. Diese Durchschnittswerte ergeben sich aus den Messungen der Bestandserfassung (Stand 31. August 2008) und beruhen auf den gesetzlichen Regelungen zum Stand September 2006.

Durch die Änderung von Artikel 2 Nummer 6 entsteht eine neue Informationspflicht für die Wirtschaft mit Bürokratiekosten von 216 Euro. Diese Kosten sind nach der Zeitwert-Tabelle des Statistischen Bundesamtes ermittelt. Es werden keine neuen Informationspflichten für Bürger oder Verwaltung geschaffen, geändert oder eingeführt. Rückwirkende Informationspflichten der Verwaltung entstehen durch Empfang und Archivierung des Antrags in Höhe von 11 Euro.

Durch die Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV) werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft oder für Bürger eingeführt, verändert oder aufgehoben. Bei drei schon bestehenden Informationspflichten für die Verwaltung kommt es zum Teil zu redaktionellen

Änderungen, die aber keinen Einfluss auf die Bürokratiekosten der Verwaltung haben. Weitere Informationspflichten für die Verwaltung werden nicht eingeführt oder abgeschafft. Mit der Änderung des Finanzdienstleistungs-aufsichtsgesetzes (FinDAG) werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, für die Verwaltung oder für Bürger eingeführt, verändert oder aufgehoben.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 16/11130, 16/11195 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 11. Februar 2009

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Leo Dautzenberg
Berichterstatter

Ingrid Arndt-Brauer
Berichterstatterin

Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatter